

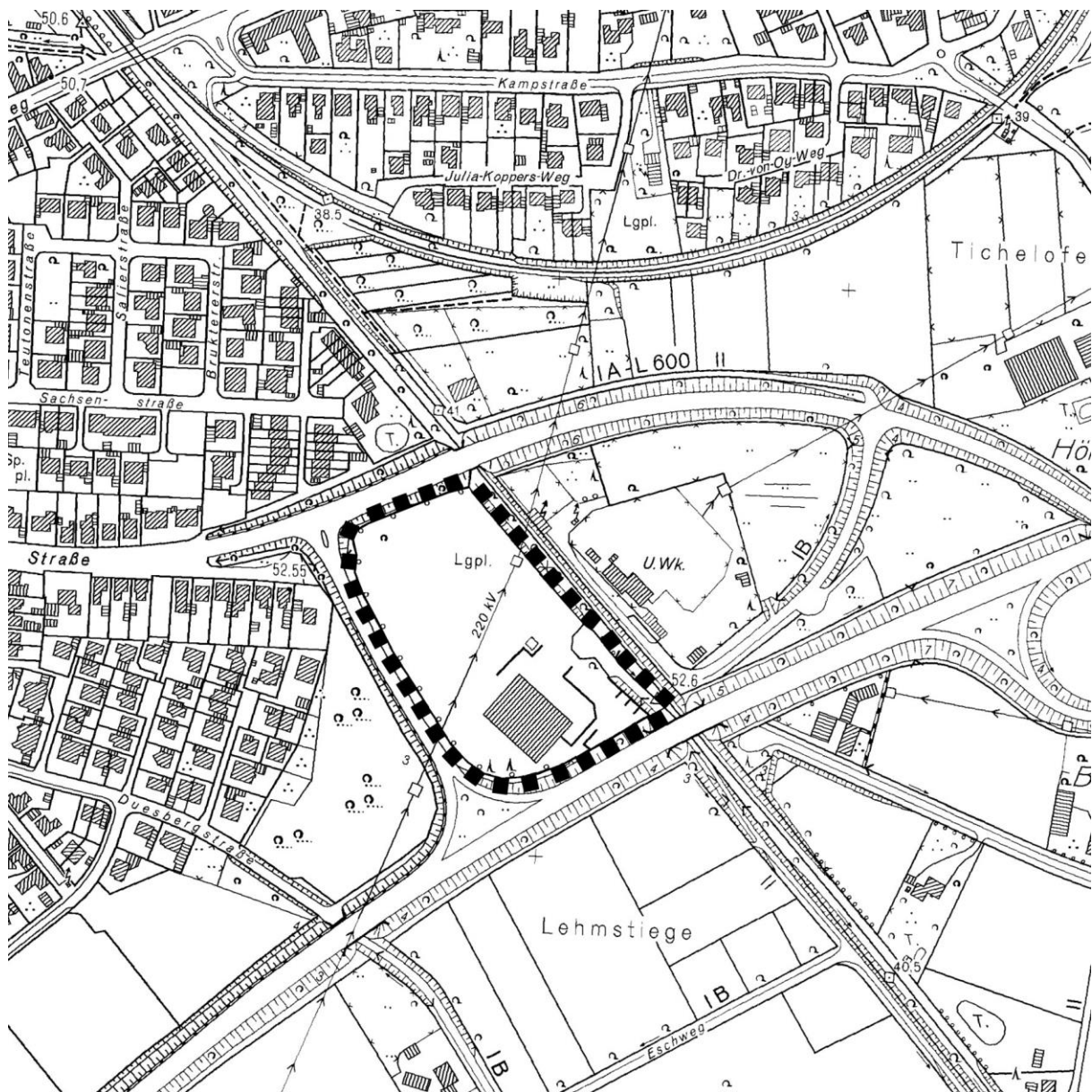
STADT Borken

## Bekanntmachung

### zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der ca. 2,2 ha große Änderungsbereich liegt ca. 1,5 km südöstlich des Stadtkerns von Borken unmittelbar nördlich der B 67. Die Abgrenzung geht aus dem nachstehenden Lageplan hervor.



Von der vorliegenden 47. Änderung sind in der Gemarkung Borken, Flur 31, die Flurstücke 55, 190, 191, 199, 239, 240, 241 und 251 betroffen.

Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Betriebsstandortes eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes geschaffen werden. Die bisherige Darstellung einer „Fläche für Landwirtschaft und Wald“, soll daher in die Darstellung einer „gewerblichen Baufläche“ geändert werden. Eine Erweiterung der Betriebsflächen ist nicht vorgesehen und ist auch künftig ausgeschlossen, da der Standort vollständig durch Verkehrsflächen begrenzt wird.

Mit der Stellungnahme vom 13.08.2019 bestätigt die Bezirksregierung, dass nach dem geänderten Ziel 2-3 des LEP ausnahmsweise Bauflächen und –gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Daher werden aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken gegen den Entwurf der 47. Änderung des FNP erhoben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken verfügbar:

Umweltbezogene Informationen	Bezug
<p>Stellungnahme des Kreises Borken, Abteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), Schreiben vom 03.12.2019, mit dem Hinweis, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Aussagen zu den Themen Lärm, Erschütterungen und Staub abgearbeitet werden müssen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nachweis zu erbringen ist, dass die durch die Gesamtanlage verursachten Erschütterungen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionswerte gemäß des Erschütterungserlasses führen.</p>	Mensch
<p>„Immissionsschutz-Gutachten, Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Fa. Wansing i.R. der Bauleitplanung“ aufgestellt: Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, vom 14. April 2020            Beurteilung der auf die nächstgelegene Wohnnutzung einwirkenden Gewerbelärmgeräusche aus dem bestehenden Betrieb Wansing. Vergleich der ermittelten Geräuscheinwirkungen mit den Orientierungswerten der DIN 18005-1.            Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte bzw. die geltenden Immissionsrichtwerte tags an den untersuchten Immissionsorten unterschritten werden.</p>	
<p>Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, Schreiben vom 11.11.2019 mit Hinweis auf die verliehenen Bergwerksfelder „Borken“ (Steinkohle), „Fürstlich Salm-Salm’sches Regal“ (Raseneisenstein) sowie auf das Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ (Recht auf Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen).</p>	Fläche und Boden

<p>Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 11.11.2019, mit dem Hinweis, dass bei Erdarbeiten oder anderen Eingriffen in den Boden damit gerechnet werden muss, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden.</p>	
<p>Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland, Schreiben vom 22.11.2019, mit dem Hinweis, dass die Anbauverbotszone von 20,0 m zur B 67 und L 600 von baulichen Anlagen aller Art freizuhalten ist.</p>	
<p>Stellungnahme des Kreises Borken, Abteilung Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Abteilung Natur und Landschaftsschutz, Schreiben vom 03.12.2019, mit dem Hinweis, dass in den Bauverfahren im Außenbereich ein Eingriff dann gesehen wird, wenn die Fläche auf dem Luftbild des Jahres 1989 noch nicht versiegelt war, da etwa seit diesem Zeitpunkt die Eingriffsregelung in der heutigen Form angewandt wurde. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll für die Bilanzierung des Eingriffs der Zustand des Luftbildes 1989 mit den seinerzeit mit Baugenehmigung errichteten baulichen Anlagen als Ausgangszustand angenommen werden.</p>	
<p>Stellungnahme des Kreises Borken, Abteilung Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Abteilung Abfall und Bodenschutz, Schreiben vom 03.12.2019, mit dem Hinweis, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Untersuchungen zur Qualität der aufgefüllten Materialien sowie der hieraus resultierenden Gefährdung für das Grundwasser bzw. die gewerbliche Nutzung durchzuführen sind.</p>	
<p>Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Schreiben vom 02.12.2019, mit dem Hinweis, dass möglicherweise erforderliche Kompensationsmaßnahmen, vorzugsweise im Gebiet des Bebauungsplanes festzusetzen sind. Des Weiteren sind Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, wie beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahme, um die Ackerflächen weiterhin der Landwirtschaft verfügbar zu halten und die Nahrungsmittelversorgung zu sichern.</p>	
<p>Stellungnahme des Kreises Borken, Abteilung Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Abteilung Wasserwirtschaft, Abwasser, Schreiben vom 03.12.2019, mit dem Hinweis, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine gesicherte Entwässerung des Plangebiets nachzuweisen ist.</p>	Wasser
<p>Stellungnahme des Kreises Borken, Abteilung Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Abteilung Natur und Landschaftsschutz, Schreiben vom 03.12.2019, mit dem Hinweis, dass dem Erhalt des Gehölzbestandes als Ortseingrünung eine hohe Bedeutung zufällt und im Rahmen der Flächennutzungsplanung dieser zumindest verbal Rech-</p>	Landschaft

nung zu tragen bzw. eine separate Darstellung als Grünfläche einzubringen.	
--	--

Die o.a. Umweltinformationen sind u.a. im Umweltbericht (Entwurf) der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den nachfolgend genannten Inhalten eingeflossen:

- Inhalte und Ziele des Bauleitplans
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Zusammenfassung

Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken liegt nebst seiner Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen in der Zeit vom

**07.09.2020 bis zum 09.10.2020 (einschließlich)**

bei der Stadt Borken in 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), öffentlich aus.

Die Unterlagen können

montags bis donnerstags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen ist im o. g. Zeitraum auch im Internet unter [www.borken.de/de/bauplanung/auslegung-bauleitplaene.html](http://www.borken.de/de/bauplanung/auslegung-bauleitplaene.html) möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitplanung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Wegen den allgemeinen Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die Dauer auf insgesamt 32 Tage verlängert. Weitere Gründe, die eine Verlängerung der Auslegungsfrist darüber hinaus rechtfertigen würden (z.B. komplexe Gutachten o.ä.), liegen nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte

bzw. nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Ein zentrales Internetportal existiert bislang jedoch nicht. Als Übergangslösung steht die Internetseite für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen unter dem Link [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw) zur Verfügung. Hier sind auf einer „Verbundseite Bauleitplanungen“ in einem Kartendienst die Bauleitplanungsseiten der Kommunen in 15 Bundesländern, darunter auch Nordrhein-Westfalen, verlinkt. Außerdem ist eine tabellarische Übersicht zu den Bauleitplanungsseiten der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen einsehbar.

Borken, 25.08.2020

Schulze Hessing  
Bürgermeisterin